

Institutionelles Schutzkonzept

zur

Prävention von sexualisierter Gewalt

an Minderjährigen und schutz- oder
hilfsbedürftigen Erwachsenen

im Pastoralbereich Hannover-Ost

mit den Pfarreien

St. Martin Hannover



St. Bernward Lehrte



sowie den dazugehörigen Kirchorten

**Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von
sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz-
oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im
Pastoralbereich Hannover-Ost
mit den Pfarreien St. Martin Hannover und St.
Bernward Lehrte, sowie den dazugehörigen
Kirchorten.**

Vorwort

Unsere Kirchengemeinden müssen Orte sein, an denen Menschen jeden Alters ihre Persönlichkeit gut entwickeln und zur Entfaltung bringen können. Wenn Menschen sich einander öffnen und Gemeinschaft mit anderen wagen, sind sie besonders schutzbedürftig.

Um dieser Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen, haben Ehrenamtliche in Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam dieses institutionelle Schutzkonzept entwickelt. Es soll dazu dienen, auf Dauer eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu entwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, die Missbrauch und Übergriffe verhindern helfen sollen oder zumindest erschweren.

Das hier vorgelegte Konzept beschreibt zusammenfassend, wie sich insbesondere ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Pastoralbereich Hannover-Ost mit den Pfarreien St. Martin Hannover-Ost (mit den Kirchorten St. Martin, St. Anna, St. Antonius und Hl. Herz Jesu) und St. Bernward Lehrte (mit den Kirchorten St. Bernward, St. Maria Sehnde und St. Josef Bolzum) verhalten sollen (Kapitel 4), welche Rechte die Menschen haben, die zu den einzelnen Kirchorten kommen (Kapitel 2) und was geschieht, wenn diese Rechte verletzt werden.

Das Schutzkonzept zeigt unter anderem Beschwerdewege auf und weist auf verschiedene Beratungsmöglichkeiten hin (Kapitel 5 und 6).

In Reaktion auf dramatische Versäumnisse in der Vergangenheit hat das Bistum Hildesheim unabhängige Ansprechpartner für Fälle vermuteten oder erlittenen sexuellen Missbrauchs benannt (siehe 6.2). Diese haben eine Dokumentationspflicht und tragen dafür Sorge, dass - mit Zustimmung der von Missbrauch Betroffenen - in strafrechtlich relevanten Fällen die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird.

Alle Menschen, die Kirchorte und Einrichtungen im Pastoralbereich Hannover-Ost besuchen, sollen spüren, dass hier das Wohl und der Schutz jedes Einzelnen im Blick sind.

Insbesondere für Kinder und Jugendliche muss unsere Kirche ein sicherer Ort sein und bleiben.

Franz Kurth, Pfarrer, Juli 2020

1 Begriffsklärungen

Grenzverletzung

Eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die meist oder häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich sprachlich und/oder körperlich ausdrücken kann. Die „Unangemessenheit“ orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf, ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, z.B. Vorgesetztenverhältnis, geistliche Begleitung, sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

Übergriff

Im Unterschied zu „Grenzverletzungen“ geschehen „Übergriffe“ immer geplant und beabsichtigt! „Übergriffig“ handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu unterlaufen. Beispiele hierfür sind abwertende oder sexistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

Missbrauch

Übergriffe werden zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition bzw. eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Bei weitem am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum.

2 Rechte nicht nur von Kindern und Jugendlichen

Alle Menschen haben ein Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung. Dies wird insbesondere gegenüber Kindern oft nicht angemessen berücksichtigt, weil Kinder in vielerlei Hinsicht hilfsbedürftig sind und in der Folge wie selbstverständlich bevormundet werden. Deshalb sind die folgenden Rechte und Pflichten so formuliert, dass sie ausdrücklich auch von Kindern verstanden werden. Sie gelten aber selbstverständlich für alle Menschen, unabhängig von Alter und Selbstständigkeit. Voraussetzung, dass diese Rechte bewahrt und geschützt werden, ist ein funktionierendes Beschwerdemanagement, d.h. verfügbare Ansprechpartner und klare Verfahren (siehe Punkte 5 und 6).

3 Risikoanalyse

3.1 Unterscheidung zwischen Risiko durch fremde Menschen und Risiko in Vertrauensbeziehungen

Das Augenmerk des Schutzkonzeptes liegt auf der Verhinderung von Macht- oder Vertrauensmissbrauch und setzt eine bereits bestehende, asymmetrische Beziehung voraus. Es gibt aber auch Risiken, die von fremden Personen ausgehen, die sich an einem der Kirchorte aufhalten können.

3.2 Risiken durch Fremde

Wenn es um das Risiko von Übergriffen durch Fremde geht, sind alle Räume problematisch, die keine Ausweich- oder Fluchtmöglichkeit bieten: geschlossene Räume wie Gruppenräume, Büros, Beichtzimmer, Sakristeien, Toiletten, Lagerräume, aber auch oft schwer einsehbare Orte wie Treppenhäuser, unbeleuchtete oder schlecht beleuchtete Ecken in und/oder um Kirchen und Pfarrheime, sowie auf den kirchlichen Parkplätzen.

Die Bedrohung von Mitarbeiter*innen oder Schutzbefohlenen durch fremde Gewalttäter kann minimiert werden, wenn die genannten Räume nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind und ansonsten sorgfältig verschlossen gehalten werden.

Belästigungen durch Ansprechen oder Anbetteln insbesondere in den Kirchen oder auf den Kirchenvorplätzen können nur durch entschiedenes Einschreiten durch das Personal vor Ort effektiv verringert werden. Das Personal (z.B. Küster oder Reinigungskräfte) ist dabei aber selbst schutzbedürftig und bedarf der Unterstützung. Wenn Kinder auf dem Kirchengelände warten (z.B. auf

Messdienerstunden oder Katechese) sollte auch eine erwachsene Aufsichtsperson zumindest in der Nähe sein.

Da potentielle Täter sich ihre Opfer gezielt suchen und vertraut machen, sollten für Schutzbefohlene riskante Veröffentlichungen ihrer Daten in Zukunft vermieden werden, z.B. namentlich beschriftete Bilder von Schutzbefohlenen in den Schaukästen oder auf Internetseiten der Gemeinden.

3.3 Risiko in Vertrauensbeziehungen

Das Hauptaugenmerk dieses Schutzkonzeptes liegt auf asymmetrischen Vertrauensbeziehungen. Damit sind Beziehungen gemeint, in der die Schutzbedürftigkeit ungleich verteilt ist:

- zwischen Katechet*innen und Erstkommunionkindern oder Firmbewerber*innen
- zwischen Seelsorger*innen und Menschen, die sich ihnen anvertrauen
- zwischen Gruppenleiter*innen und ihren Schutzbefohlenen (z.B. Messdiener*innen, Pfadfinder*innen)
- zwischen Besuchsdiensten und Besuchsempfängern zuhause oder im Krankenhaus
- zwischen Dienstvorgesetzten und ihren Untergebenen.

Die Schutzbedürftigkeit der Schutzbefohlenen bedarf eines besonderen Schutzwillens und einer Haltung der Achtsamkeit auf Seiten der Verantwortungsträger*innen, sowie einer Achtsamkeit, die das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt. Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollen deshalb an entsprechenden Präventionsveranstaltungen teilnehmen. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen soll das Thema Prävention in ihrem Arbeitsbereich ein fester Bestandteil des jährlichen Mitarbeiter*innengesprächs sein.

Wesentliche Reflexionsthemen sollten dabei sein:

- Welche Art von dienstlichen und auch privaten Vertrauensbeziehungen halten wir für wünschenswert?
- Welche eher für problematisch?
- Woran erkennen wir, wenn etwas problematisch wird?

Auch die Schutzbefohlenen selbst sollen sensibilisiert werden. Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. mit Pfadfinder*innen, Kindermusikgruppen, Erstkommunionkindern, Firmbewerber*innen oder Messdiener*innen), sollten den Kindern und Jugendlichen in der Zusammenarbeit ihre Rechte verdeutlichen und sie mit ihnen regelmäßig thematisieren. Zudem sollten den Schutzbefohlenen bekannt gemacht werden, welche Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragte in unseren Gemeinden, sowie externe Beratungsstellen ihnen bei Vorkommnissen von sexuellen Übergriffen zur Seite stehen (siehe Anhang). Besonders wichtig erscheint, dass die Schutzbedürftigkeit von

Schutzbefohlenen im Pastoralbereich Hannover-Ost immer wieder bei Reflexionen oder Planungen von Veranstaltungen oder auch bei baulichen Veränderungen berücksichtigt werden muss. Deshalb sollten sowohl im Kirchenvorstand als auch im Pfarrgemeinderat eine oder zwei Personen beauftragt werden, diese Thematik bei allen Entscheidungen im Blick zu behalten.

4 Verhaltenskodex

- nach den Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung).

4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- a. Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- b. Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- c. Finanzielle Zuwendungen, Geschenke oder Privilegien (z.B. Ausflüge, Übernachtungen usw.) an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- d. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4.2 Interaktion und Kommunikationen

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung und einem auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt sein.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.3 Veranstaltungen und Reisen

- a. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- b. Bei Tagesveranstaltungen sowie Gruppenstunden, sollte nach Möglichkeit auch zwei Gruppenverantwortliche anwesend sein, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen, wenn möglich, eine weibliche und eine männlicher Gruppenleiter*in.
- c. Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- d. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind untersagt.
- e. Ausnahmefälle müssen gesondert und transparent zwischen den Verantwortlichen und Erziehungsberechtigten geklärt werden!

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger im Vorfeld zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Das Recht am eigenen Bild ist zu respektieren.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- a) Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt.
- b) Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Tonträgern, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

4.8 Jugendschutzgesetz (s. Anlage)

Alle Personen, die im Auftrag der Gemeinden mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben, müssen das geltende Jugendschutzgesetz kennen und bei allen kirchlichen Veranstaltungen für seine Anwendung Sorge tragen. Dies gilt in besonderer Weise für:

- das Zutrittsverbot von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspielhallen oder Lokale der Rotlichtszene;
- das Verbot von Erwerb oder Besitz gewalttätiger, pornographischer oder rassistischer Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen.

4.9 Soziale Medien

Die Nutzung sozialer Netzwerke im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln des öffentlichen Rechts zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und Wort, zu beachten.

5 Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde verstehen wir hier als einen Hilferuf aus einer Überforderungssituation bzw. als eine Problemanzeige in Bezug auf einzelne Verhaltensweisen oder auch Verfahren in den Kirchorten. Sie werden in Übereinstimmung mit den Diskretionsbedürfnissen der Beschwerdeführenden behandelt. Damit Beschwerden dazu führen können, die Qualität des Zusammenlebens und -arbeitens zu verbessern, müssen sie möglichst direkt an die Stellen gelangen, an denen sie angemessen bearbeitet werden können. Geht es um Störungen in Abläufen oder Verbesserungsvorschläge, sind in erster Linie Leitungspersonen der betroffenen Gruppen zuständig. Für Fragen, die „das Ganze“ betreffen, ist der Pfarrer bzw. der Pfarrgemeinderat zuständig.

5.1 Beschwerden als Hilferuf in persönlichen Konfliktsituationen in den Pfarreien des Pastoralbereiches Hannover-Ost

- a. Wenn eine Person sich in einer Konfliktsituation ohnmächtig erlebt, hat sie immer das Recht, sich Hilfe zu holen (siehe Punkt 2). Sofern nicht der Eindruck entsteht, dass hier zumutbare Eigenverantwortung abgewälzt oder ein Dritter ohne Not schlecht gemacht wird, sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Pastoralbereich angehalten, hier als Ansprechpartner*innen zur Verfügung zu stehen. Mit den Beschwerdeführenden muss abgewogen werden, wie und an welcher Stelle Abhilfe möglich und erwünscht ist.
- b. Grundsätzlich haben alle Mitarbeitenden das Recht und auch die Pflicht, Vertrauen, das ihnen von Hilfesuchenden entgegengebracht wird, durch Diskretion zu würdigen und zu schützen.
- c. Beschwerden über ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollten an die jeweils hauptamtlich Verantwortlichen für diesen Bereich gerichtet werden, z.B. Erstkommunionvorbereitung: an Gemeindeferent*in, Firmvorbereitung: Kaplan / Pfarrer. Geht es um hauptamtliche Mitarbeitende in der Kirche oder im Pfarrhaus (z.B. Pastoralteam, Sekretärinnen, Küster*in, Hausmeister*in) ist der Pfarrer Ansprechpartner. Der Pfarrer hat darüber hinaus eine übergeordnete Dienstaufsichtspflicht und eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Angestellten der Gemeinde. Adressat für Beschwerden über den Pfarrer ist der Dechant des Regionaldekanates Hannover, Propst Dr. Christian Wirz. Für Beschwerden von Seiten angestellter Beschäftigter über hauptamtliches Personal, insbesondere über Leitungspersonal, ist in besonderer Weise die Mitarbeiter*innenvertretung (MAV) zuständig.

5.2 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen zwischen Schutzbefohlenen

Zunächst sind Konflikte zwischen Schutzbefohlenen eine Chance zur gemeinsamen Reflexion von Rechten und Umgangsformen. Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgerufen, nach ihren Möglichkeiten Grenzüberschreitungen im Rahmen von Konflikten zwischen Schutzbefohlenen pädagogisch mit den Beteiligten zu bearbeiten. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) beobachtet werden, ist es wichtig, sich kollegial zu beraten. Disziplinarische Mittel sollten im Team besprochen werden und bei Minderjährigen nach Möglichkeit mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden.

5.3 Verfahren bei sexueller Gewalt zwischen Schutzbefohlenen im Verantwortungsbereich der Pfarreien

- a) Verbale sexuelle Gewalt ist bei Teenagern leider oft zu beobachten. Auch hier ist es wichtig, sich in einem pädagogischen Team zu besprechen und eine pädagogische Strategie zu vereinbaren.
- b) Bei beobachteter tätiger sexueller Gewalt zwischen minderjährigen Schutzbefohlenen an den verschiedenen Kirchorten ist sofort pädagogisch zu intervenieren. Je nach Situation müssen im Team vorher abzustimmende disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. Dazu ist auch eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten notwendig.
- c) Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) zwischen Schutzbefohlenen ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren.
- d) In allen Fällen (beobachteter oder vermuteter) tätiger sexueller Gewalt bedarf es einer zeitnahen Konsultation mit einer Beratungsstelle und einer Meldung an den Pfarrer. Der Pfarrer ist verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragte des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen und den Fall zu dokumentieren.
- e) Alle Personen sind berechtigt, sich direkt an die Missbrauchsbeauftragte oder den Missbrauchsbeauftragten und die anderen genannten Beratungsstellen zu wenden (Adressen unter Punkt 6).

5.4 Verfahren bei beobachteten Grenzverletzungen durch Mitarbeitende der Pfarreien

- a. Zunächst ist ein vertrauensvoller kollegialer Austausch zum Thema „grenzachtender Umgang“ ein gutes Mittel, Sicherheit im Themenfeld Nähe und Distanz mit Schutzbefohlenen zu gewinnen.
- b. Wenn wiederholt Grenzverletzungen (auch sprachlicher Art) durch eine/n Mitarbeiter*in beobachtet oder in Erfahrung gebracht werden und sich ein Verdacht auf Übergriffigkeit einstellt, können die Präventionsfachkräfte konsultiert werden. Diese verfügen über

ein Diskretionsrecht gegenüber dem Dienstgeber (Pfarrer) und können helfen, grenzverletzendes Verhalten mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in angemessen zu thematisieren.

- c. Nach Ermessen der Präventionsfachkräfte kann der Pfarrer informiert werden, der dann die angezeigte Grenzverletzung zu dokumentieren hat.

5.5 Verfahren im Falle eines Verdachts auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende der Pfarreien

a. Im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch (aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden) durch Mitarbeitende der Pfarreien ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren. Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Falle zur Meldung an den Pfarrer verpflichtet.

b. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Missbrauchsbeauftragten des Bistums für das weitere Verfahren einzubeziehen. Alle Personen im Pastoralbereich Hannover-Ost sind berechtigt, sich direkt an Beratungsstellen zu wenden.

5.6 Verfahren im Verdachtsfällen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Pfarreien

Wenn Menschen sich mit Erfahrungen von sexueller Gewalt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Pfarrers / Pastoralteams (z.B. in ihren eigenen Familien) an Mitarbeiter*innen wenden, wird empfohlen, unverzüglich eine Beratungsstelle zu konsultieren. Auch in solchen Verdachtsfällen ist es zu unterlassen, die verdächtige Person eigenmächtig zu konfrontieren.

6 Beratungsstellen / Ansprechpartner

6.1 Hannover St. Martin / Lehrte St. Bernward

Präventionsfachkräfte in St. Martin: Maximilian Südmark,
Max.suedmark@icloud.com

Präventionsfachkräfte in St. Bernward: Michael Messner,
michaelmessner@web.de, Mobil: 0157-74123019

6.2 Adressen für Präventionsfragen und Missbrauchsfälle im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim

Unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bistum:

Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie,
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim, Tel. 05121-35567, Mobil 0162-9633391,
dr.a.kramer@web.de

Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin,
Psychosomatische Medizin, Tel. 04749-4423266, hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Hustedter Str. 6, 27299 Langwedel,
Tel. 04235-2419, anna.muschik@klaerhaus.de

Michaela Siano, Diplom-Psychologin, Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt, Tel.
05351-424398, rueckenwind-he@t-online.de

Mitglieder des bischöflichen Beraterstabes in Fragen sexualisierter Gewalt sind über die vier oben genannten Personen noch *Andrea Fischer* (Leiterin), *Michael Heinrichs* (Rechtsanwalt), *Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhardt* (Psychiater und Psychotherapeut), *Elisabeth Schwarz* (Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover) und *Heidrun Mederacke* (Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt).

Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer, Tel. 05121-1791561, praevention@bistum-hildesheim.de

6.3 Nummern gegen Kummer und Internetseelsorge

www.hilfeportal-missbrauch.de -> 0800-2255530

www.nummergegenkummer.de -> 116111

7 Präventionsmaßnahmen in unserem Pastoralbereich

Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers / Pastoralteams, eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne dieses Schutzkonzeptes zu ermöglichen. Dazu gehören die Veröffentlichung des Konzeptes und das öffentliche Aushängen sowohl der Persönlichkeitsrechte (siehe Punkt 2) als auch der Möglichkeiten, sich beraten oder helfen zu lassen (siehe Punkt 6).

Vor allem in der Arbeit mit minderjährigen Schutzbefohlenen bieten Konflikte und beobachtete Grenzüberschreitungen die Chance, sich der verschiedenen Aspekte einer Kultur der Achtsamkeit zu vergewissern. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind angehalten, **Konflikte in diesem Sinne pädagogisch zu nutzen**.

7.1 Präventionsfachkraft und Präventionsbeauftragte im Pfarrgemeinderat

Der Pfarrer ernennt mindestens eine **Präventionsfachkraft**, die als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht und das Pastoralteam in Präventionsfragen berät. Diese Person absolviert eine entsprechende Fortbildung. Darüber hinaus wird im **Pfarrgemeinderat** und im **Kirchenvorstand** jeweils mindestens eine Person beauftragt, das Thema Prävention und Schutz der Persönlichkeitsrechte (auch Datenschutz) im Blick und im Gespräch zu halten.

7.2 Präventionsfortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die Kontakt mit Minderjährigen haben, nehmen an einer Präventionsfortbildung teil, um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken. Diese wird alle fünf Jahre aktualisiert bzw. aufgefrischt. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden in den Pfarreien rechtzeitig veröffentlicht.

7.3 Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie weder wegen einer Straftat verurteilt worden sind, noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. (Diese Erklärung kann im Pfarrbüro angefordert werden.)

7.4 Kinder- und Jugendschutzerklärung

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich in einer persönlich unterzeichneten Erklärung, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen entschieden einzutreten.

Diese Erklärung kann im Pfarrbüro empfangen oder auf der Seite www.praevention.bistum-hildesheim.de/materialien/ heruntergeladen werden.

7.5 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter*innen, die regelmäßig Gruppen begleiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung anbieten, legen nach Aufforderung alle fünf Jahre im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann ebenfalls im Pfarrbüro abgeholt werden.

7.6 Dokumentation

Im Pfarrbüro gibt es einen Präventionsordner, der all diese Unterlagen personenbezogen bündelt. Die Daten werden jährlich aktualisiert. Die Fachstelle Prävention im Bistum Hildesheim wird über Veränderungen ebenfalls jährlich informiert.

Für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen trägt der Pfarrer der Gemeinde die Verantwortung. Er gibt Rechenschaft dem Bistum und der Öffentlichkeit über die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept wurde vom Pfarrgemeinderat St. Martin Hannover am 18.06.2020 und vom PGR St. Bernward Lehrte am 22.06.2020 beschlossen. Der KV St. Martin hat am 14.07.2020 und der KV St. Bernward hat dem Schutzkonzept am 09.07.2020 zugestimmt.

Das Konzept wurde dem Bistum Hildesheim am 07.09.2020 übergeben und im Herbst 2020 den Gemeinden vorgestellt.